

Hinweise zur Rechnungsstellung

Die Eingangsrechnung hat nach geltendem Recht gem. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG zwingend folgende Angaben zu enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (1)
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (2)
- Ausstellungsdatum der Rechnung (3)
- Fortlaufende Rechnungsnummer (4)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung (5)
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung (6)
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (7)
- Steuersatz sowie Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung (8)

Fehlende Angaben verzögern die Bearbeitung und die Zahlung.

Ihr Firmenname GmbH | Musterweg 1 | 12345 Musterstadt

Kunden GmbH & Co. KG
Herr Max Mustermann
Musterstrasse 1
12345 Musterstadt

Rechnungsdatum TT.MM.JJJJ

Rechnung Nr. 12345

Leistungszeitraum: TT.MM.JJJJ bis TT.MM.JJJJ

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und stellen Ihnen vereinbarungsgemäß folgende Lieferungen und Leistungen in Rechnung:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzel (€)	Gesamt (€)
1	Fernseher 40 Zoll Musterartikel	1 Stück	1.000,00	1.000,00
2	Anfahrt und Aufbau	Pauschal	120,00	120,00
			Summe Netto	€ 1.120,00
			<u>Umsatzsteuer</u> 19,00%	€ 212,80
			Rechnungsbetrag	€ 1.332,80

Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzüge an die unten angegebene Bankverbindung.

Ihr Firmenname GmbH Musterweg 1 12345 Musterstadt USt-IdNr.: DE123456789	Tel.: (+49) 1234/98 76 54 Fax: (+49) 1234/98 76 55 E-Mail: mail@musterfirma.com Web: www.musterfirma.com	Volksbank Musterstadt IBAN: DE3423004333401 BIC: GENODE51FR1 Kto. Inh.: Mathias Muster
---	---	---

GoBD–FALLE ***VORSICHT* MIT** ***VORLAGEN***

Vorsicht mit Vorlagen für Word, Excel & Co.

GoBD steht für die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Die Grundsätze definieren wie die Buchführung und ordnungsgemäße Aufbewahrung von steuerrechtlich relevanten Daten – elektronisch oder in Papierform – erfolgen muss. Die GoBD wurden durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums im November 2014 veröffentlicht und sind seit Januar 2015 gültig.

Nach Ablauf von Übergangsfristen sind die GoBD seit 01.01.2017 uneingeschränkt gültig. Die sogenannte GoBD Falle droht bei Verwendung von Vorlagen für Word, Excel & Co. zur Erstellung von Rechnungen, Angeboten, ... – also allen „steuerrelevanten Ausgangsbelegen“.

Werden die GoBD nicht eingehalten, also tappt man in die GoBD Falle, kann im Falle einer Steuerprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in Frage gestellt oder verworfen werden. Es droht der Verlust des Vorsteuerabzugs oder eine Steuerschätzung.